

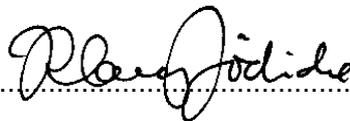
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
gemäß § 44 BNatSchG  
B-Plan Nr. 73  
„Südspeicher der ehemaligen Getreide AG“  
der Stadt Kappeln**

Auftraggeber: Dr. Schmidt Grundstücksgesellschaft mbH  
Jürgen-Wullenwever-Straße 4a  
23566 Lübeck  
Telefon: 0451 / 61166-0  
Telefax: 0451 / 61166-11

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund  
Bahnhofstr. 75  
24582 Bordesholm  
Telefon: 04322 / 889671  
Telefax: 04322 / 888619

**B · i · A**  


Bordesholm, 05.05.2017.....



---

1	Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets .....	3
4	Methodik.....	5
4.1	Relevanzprüfung.....	5
4.2	Konfliktanalyse.....	5
4.3	Datengrundlage .....	6
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen .....	6
4.3.2	Faunistische Potenzialanalyse .....	6
5	Vorhabensbeschreibung .....	7
5.1	Geplantes Vorhaben .....	7
5.2	Wirkfaktoren.....	7
6	Bestand .....	9
6.1	Brutvögel.....	9
6.2	Fledermäuse .....	9
6.3	Sonstige Tiergruppen und -arten .....	10
7	Relevanzprüfung .....	11
7.1	Vorbemerkung .....	11
7.2	Europäische Vogelarten (Brutvögel).....	11
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
8	Konfliktanalyse .....	13
8.1	Brutvögel.....	13
8.2	Fledermäuse .....	14
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf .....	16
10	Fazit .....	16
11	Literatur.....	17

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes für den B-Plan Nr. 73 der Stadt Kappeln.....3

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten..... 11

Tabelle 3: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL ..... 12

Tabelle 4: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .. 16

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südspeicher der ehemaligen Getreide AG“ verfolgt die Stadt Kappeln das Planungsziel, ein hafennahes Ensemble aus Hotel, Ferienwohnungen und Gastronomie zu entwickeln. Hierbei soll das unter Denkmalschutz stehende zentrale Speichergebäude erhalten und in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde umgebaut werden. Die seitlichen Hallen sollen zeitgenössischen Gebäuden mit Ferienwohnungen weichen und abgerissen werden.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt durch Art. 421 V vom 31.08.2015 I 1474 geänderte getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.





**Foto 3:** Ostfassade des alten Speichers.



**Foto 4:** Detailaufnahme Dachbereich mit Gauben.



**Foto 5:** Innenraum der nördlichen Halle.



**Foto 6:** Dachkonstruktion der südlichen Halle



**Foto 7:** Zweitoberste Ebene im Dachbereich des alten Speichers



**Foto 8:** Oberste Ebene im Dachbereich des alten Speichers

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt angelehnt an die Vorgaben gemäß dem Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016), doch wird auf die Verwendung von Formblättern verzichtet.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 zusammengefasst.

## 4.3 Datengrundlage

### 4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR),
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2011, MELUR 2012-2016, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015),
- Geländebegehungen zur Potentialabschätzung am 12.02.2017 und 27.04.2017.

### 4.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen.

## 5 Vorhabensbeschreibung

### 5.1 Geplantes Vorhaben

Das gesamte, ca. 3.300 m<sup>2</sup> große Plangebiet am Bahnhofsweg ist überbaut und versiegelt. Im Zentrum des langgestreckten Grundstücks steht das unter Denkmalschutz stehende historische Speicher-/Silogebäude. Es ist in den 1930er Jahren errichtet worden. Es dominiert das Gebäudeensemble, das in den 1960/70er Jahren um zwei Lagerhallen erweitert worden ist. Bei den beiden Erweiterungshallen handelt es sich um schwere Stahlbetonkonstruktionen, die weitestgehend fensterlos sind.

Es ist geplant, den Speicher in Abstimmung mit der Denkmalpflege umzubauen und als Hotel zu nutzen. Die beiden Hallen rechts und links sollen, sofern wirtschaftlich Neubauten entstehen können, abgerissen werden. Dadurch ergibt sich eine Gesamtplanung wie in den Plänen „Speicher Quartier Kappeln“ dargestellt, die eine Kombination aus Denkmal und zeitgenössischer Architektur ergibt.

Der Speicher soll in Abstimmung mit der Denkmalpflege saniert, umgebaut und neu genutzt werden. Ein wichtiges Merkmal ist, dass der Speicher durch den möglichen Abriss der beiden Lagerhallen rechts und links wieder freigestellt werden kann.

Die beiden seitlichen Hallen sollen abgerissen werden und es soll ein Garagensockel hergestellt werden. Auf der Garage sind vier freistehende Gebäude mit drei Geschossen plus Staffelgeschoss geplant. In den vier Gebäuden sollen Ferienwohnungen untergebracht werden. Die Gebäude öffnen sich trichterförmig zur Schlei. Sie ermöglichen vom Bahnhofsweg aus gesehen Durchblick zum Wasser. Die Gesamthöhe der vier freistehenden Gebäude auf der Tiefgarage wird nicht höher sein als die Traufe des freigestellten Speichers.

Nach Osten zur Schlei öffnet sich die Fassade mit großflächiger Verglasung und Terrassen und Loggien. Die Gebäude sollen genauso wie die Tiefgarage verklindert werden. In der Klinkerfarbe allerdings sollen sie nicht in Konkurrenz zum rot geklinkerten Speicher stehen. Deshalb ist ein grau-weißer Ziegelstein vorgesehen.

Die Freiflächen auf der Tiefgarage zwischen den vier aufstehenden Gebäuden sollen eine extensive Dachbegrünung, den Wohnungen zugeordnete Terrassen und Großgrün in Kübeln erhalten.

### 5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingter Verlust von Lebensräumen.
- Vorübergehende Beunruhigung (Störung) von Tieren durch Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung).

- Mögliche Verletzungen oder direkte Tötungen einzelner Individuen durch Gebäudeabrisse, im Zuge des Baustellenbetriebes während der Brut- bzw. Aktivitätszeiten.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch moderne Bauweise ohne Siedlungsmöglichkeiten.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Mögliche Störungen angrenzend siedelnder Tiere durch den Hotelbetrieb. Dieser Wirkfaktor kann als irrelevant angesehen werden, da das Plangebiet im stark vorbelasteten Hafengebiet liegt und das Vorkommen störeffindlicher Arten im Umfeld des Plangebietes nicht anzunehmen ist.

## 6 Bestand

Zur Beurteilung der Bestandssituation und als Grundlage für die Auswahl der zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden alle zur Verfügung stehenden Unterlagen ausgewertet und das mögliche Vorkommen weiterer Arten mittels einer faunistische Potenzialanalyse abgeleitet. Dazu wurden zwei Geländebegehungen durchgeführt. Die Auswertung des Artenkatasters des LLUR SH erbrachte keine Informationen, da aus dem Vorhabensbereich keine Meldungen vorliegen.

### 6.1 Brutvögel

Das Plangebiet umfasst ausschließlich bebaute und versiegelte Bereiche. Es ist somit allein mit dem Vorkommen von Gebäudebrütern zu rechnen. Während der Begehung konnten allerdings fast ausschließlich **Straßentauben** erfasst werden, die in teils großer Zahl die beiden Hallen sowie den Dachbereich des Speichers besiedelten. Sie gelangen über zahlreiche Öffnungen im Dachbereich in den Speicher, von dem aus Verbindungen in die seitlichen Hallen bestehen. Beide Hallen sind von außen dicht und wiesen keinerlei Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten auf.

Etwas anders ist die Situation für den alten Speicher zu beurteilen. Auch in diesem Gebäude konnten im Dachbereich zahlreiche **Straßentauben** nachgewiesen werden. Durch die zahlreichen Einflugmöglichkeiten im Bereich der Gauben und des Daches besteht ein Besiedlungspotenzial für weitere Gebäudebrüter wie **Hausrotschwanz** und **Bachstelze**. Am Kamin konnte eine **Dohle** nachgewiesen werden, für die ein Brutvorkommen durchaus möglich erscheint.

Weitere Hinweise auf Vorkommen von Gebäudebrütern liegen nicht vor. So konnten weder außen noch im Inneren alte Schwalbennester (Mehl- und Rauchschnalbe) erfasst werden. Auch ist ein Vorkommen des Mauerseglers nicht anzunehmen, da zum einen Siedlungsmöglichkeiten nicht festgestellt werden konnten. Zum anderen ergaben sich während einer Geländebegehung im Sommer 2016 (Begutachtung des nahe gelegenen Cremilk-Geländes) keine Hinweise auf eine Besiedlung des alten Speichers durch diese Art. Schließlich stellen sich die Dächer der beiden Hallen hinsichtlich Material und Neigung als ungeeignet für Dachbrüter wie beispielsweise Möwenarten oder Austernfischer dar.

### 6.2 Fledermäuse

Infolge der strukturarmen Bauweise aus starken Stahlbetonwänden und -trägern mit einfacher Eindachung (vgl. Fotos 5 und 6 in Kap. 3) und der fehlenden direkten Einflugmöglichkeit besitzen die beiden seitlichen Hallen keine besondere Wochenstuben- oder Winterquartiereignung für Gebäude besiedelnde Fledermausarten. Es konnten auch keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung der beiden seitlichen Lagerhallen durch Fledermäuse gefunden werden (z. B. Kotsuren, Fraßreste). Das Auftreten einzelner übertagender Individuen in Betonspalten kann hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für den alten Speicher ist die Situation anders zu beurteilen. Zwar zeichnen sich die Dachgeschosse im Inneren durch sehr glatte Betonwände aus (vgl. Fotos 7 und 8 in Kap. 3), so dass die Dachräume sehr strukturarm sind und im Inneren keine besondere Quartiereignung

besteht, aber die Dachflächen bzw. die unter der (teilw. schadhaften) Dacheindeckung befindlichen Strukturen/Hohlräume besitzen eine besondere Quartiereignung. Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse sind vielfach vorhanden. Für thermisch träge Strukturen, die im Winter nur geringe Temperaturschwankungen aufweisen, besteht eine Winterquartiereignung (Zwerg- und Breitflügelfledermaus). Vor allem aber ist, ohne dass Erfassungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme durchgeführt werden, von einem sommerlichen Vorkommen Gebäude besiedelnder Fledermausarten in den Dachbereichen unter den Dachziegeln auszugehen. Zu rechnen ist vor allem mit Arten wie **Zwerg- und Mückenfledermaus** sowie der **Breitflügelfledermaus**, die hier Tages- und Wochenstubenquartiere ausbilden können.

Eine Winterquartiernutzung der Kellerräume erscheint aufgrund der wenigen Einstandsmöglichkeiten wenig wahrscheinlich, sie kann ohne gezielte Untersuchungen aber nicht ausgeschlossen werden. Denn die klimatischen Verhältnisse (Frostfreiheit bei hoher Luftfeuchtigkeit) sind nahezu ideal für viele Myotis-Fledermausarten. Eine sommerliche Quartiernutzung des Kellers kann hingegen ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung der wenigen Quartierstrukturen aus der Nähe war aus Gefahrengründen nicht möglich.

### **6.3 Sonstige Tiergruppen und -arten**

Ein Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich besonders relevanter Pflanzen- und Tierarten kann vor dem Hintergrund des hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes ausgeschlossen werden.

## 7 Relevanzprüfung

### 7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

### 7.2 Europäische Vogelarten (Brutvögel)

Bei der Bestandsdarstellung in Kap. 6.1 wurde deutlich, dass die Gebäude vor allem von der Straßentaube und in geringem Umfang (Einzelpaare) auch von Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Dohle besiedelt werden.

Die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straßentaube nicht unter den Schutz der Vogelschutzrichtlinie fällt und an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Für die in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Brutvögel ist anzumerken, dass relevante bau- und betriebsbedingte Störungen nicht zu erwarten sind. So handelt es sich um Arten, die bereits jetzt im Siedlungsbereich brüten und gegenüber menschlichen Aktivitäten entsprechend unempfindlich sind.

Für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann für die Prüfung eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AfPE 2016). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

**Tabelle 1: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten**

Gruppe	Arten
<b>Brutvögel</b>	
<b>Gebäudebrüter</b>	Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz

### 7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes kann ein Vorkommen der allermeisten Arten aufgrund fehlender Habitatbedingungen ausgeschlossen werden. Allein das Vorkommen von Gebäude bewohnenden **Fledermausarten** ist anzunehmen. So besteht für Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus ein Quartierpotenzial für Wochenstuben und Tagesverstecke, in den Dachbereichen ggf. auch für Winterquartiere. Für diese drei Arten sind mögliche Verbotstatbestände zu prüfen.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten sind nochmals in der folgenden Tabelle aufgeführt:

**Tabelle 2: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL**

Gruppe	Arten
<b>Fledermäuse</b>	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Vogel-** und **Fledermausarten** zu betrachten sind.

## 8 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt in Anlehnung an LBV SH & AFPE (2016).

### 8.1 Brutvögel

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen können sich in erster Linie baubedingt im Zuge der geplanten Beseitigung und Sanierung von Gebäuden ergeben, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden (Zerstörung von Gelegen, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen von Gebäudebrütern).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten und die eigentliche Bauausführung außerhalb der Brutzeit der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden. Die Brutzeit der in der Gilde der Gebäudebrüter zusammengefassten Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Dohle umfasst den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.08., sodass die mögliche Bauzeit in die Periode zwischen 01.09. und 14.03. fällt.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### **Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Störungen können für Gebäudebrüter durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die im Betrachtungsgebiet vorkommenden Arten als Siedlungsbrüter gegenüber menschlichen Störungen weitgehend unempfindlich sind. Es ist ohnehin anzunehmen, dass während der Bauphase das Plangebiet nicht durch Gebäudebrüter besiedelt wird. Das Vorhaben löst somit für die geprüften Gebäudebrüter keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Planungen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 73 sehen vor, die seitlichen Hallen abzureißen und das zentrale Speicherhaus umzubauen und zu sanieren. Hierbei kommt es zu Verlusten von Bruthabitaten der Gebäudebrüter.

Für die möglicherweise betroffenen Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Dohle kann davon ausgegangen werden, dass sie allenfalls in Einzelpaaren vorkommen. Es ist daher anzunehmen, dass die vom Habitatverlust betroffenen Brutpaare auf Habitatstrukturen der Umgebung ausweichen können. Es ist auch zu berücksichtigen, dass nach Umsetzung der geplanten Bebauung entsprechende Nistmöglichkeiten wieder zur Verfügung stehen werden.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

## 8.2 Fledermäuse

Für die Gruppe der Fledermäuse werden die Arten Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus geprüft.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Planungen des B-Plans Nr. 73 sehen vor, das alte Speichergebäude mit Quartierpotenzial zu erhalten, aber umfangreich zu sanieren. Im Zuge der Dachsanierung kann es zu baubedingten Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen kommen, wenn die Arbeiten ausgeführt werden, während sich Fledermäuse in den Quartierstrukturen aufhalten (Tagesquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Baumaßnahmen bzw. vorbereitende Baumaßnahmen am Dach ab dem **15.08.** und bis zum **30.09.** durchzuführen (Vogelbruten beachten!). In dieser Zeitspanne können immobile Jungtiere als auch im Torpor-Zustand überwinterte Fledermäuse ausgeschlossen werden. Würden die hochwertigen, Winterquartier geeigneten Quartierpotenziale im o.g. Zeitraum beseitigt oder unbrauchbar gemacht, kann sich die weitere Bautätigkeit in den Herbst und darüber hinaus in die Winterschlafphase ohne Unterbrechung ausweiten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Zeitspanne kann auch der Abbruch der beiden seitlichen Hallen erfolgen, ohne dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt werden.

Da aktuell bzw. ohne gezielte Bestandserfassungen zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass die Dachbereiche "frei" von Fledermäusen sind, sind die mit den Arbeiten befassten Firmen/Personen vor Beginn der Arbeiten vor Ort durch einen fledermauskundlichen Biologen im Hinblick auf den Fledermausschutz anzuleiten und zu informieren. Die Bautätigkeiten sind durch einen fledermauskundlichen Biologen zu begleiten (biologische Baubegleitung), um einen tatsächlichen Besatz und den Umfang des Besatzes festzustellen.

Ist die Beschränkung des Beginns der Bautätigkeit auf den oben angegebenen Zeitraum Spätsommer aufgrund des projektinternen Zeitplans nicht möglich, gibt es unter Umständen ein weiteres, kleineres Zeitfenster für die Aufnahme der Arbeiten: Nach Beendigung des Winterschlafs der Breitflügelfledermaus (ca. Ende März, witterungsabhängig und festzustellen durch einen fledermauskundlichen Biologen) bis zum Beginn der allgemeinen Wochenstubenzeit Anfang Mai. Dieses Zeitfenster ist allerdings mit Planungsunsicherheiten verbunden, da sichergestellt werden muss, dass die Quartierstrukturen im weiteren Verlauf (Mai, Juni etc.) nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und der Baubegleitung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

**Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Bau- oder betriebsbedingte Störungen beispielsweise durch Licht oder Lärm sind für die geprüften Arten nicht zu erwarten. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d.h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Bauausführung wird größtenteils außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Zudem ist eine Vorbelastung durch die angrenzende Wohn- und Hafenbebauung bereits vorhanden. Die hier zu erwartenden Arten sind licht- und störungsempfindliche Arten, die häufig im Siedlungsbereich vorkommen.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

**Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die geplanten Sanierungsarbeiten am alten Speichergebäude werden potenzielle Tages-, Wochenstuben- und Winterquartiere beeinträchtigt. Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind allerdings nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen.

Wochenstuben- als auch Winterquartiere, die für die genannten Gebäude besiedelnden Arten Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus im Dachbereich angenommen werden müssen, stellen hingegen zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, deren Beseitigung bzw. Beeinträchtigung im Regelfall einen Verbotstatbestand auslöst.

Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes sind dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung zu stellen. Zu präferieren ist die Berücksichtigung von Quartiermöglichkeiten im Zuge der Dachsanierung, d. h. die gezielte Schaffung von frei zugänglichen Spaltenquartieren oder sonstigen Hohlräumen. Alternativ können auch künstliche Ganzjahres-Kastenquartiere bereitgestellt werden, die am Gebäude oder in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes installiert werden. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist fachlich durch einen fledermauskundlichen Biologen zu begleiten.

Zur Bemessung des erforderlichen Quartierausgleichs (Größe des Ersatzquartieres bzw. Anzahl und Art der künstlichen Kastenquartiere) sind während der Wochenstubenzeit im Juni und Juli zwei Sondierungsbegehungen mit Detektor durchzuführen, um das Artenspektrum und die Flugaktivität am Gebäude zu erfassen. Hierbei sind auch sog. Horchboxen im Inneren der Gebäude über Nacht zu positionieren.

Sollten die Sondierungsbegehungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Dachstrukturen trotz Potenzials nicht als Quartier genutzt werden, wird kein Ausgleich notwendig.

Unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Verlustes potenzieller Wochenstuben- und Winterquartiere im Dachbereich des alten Speichers kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

## 9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

**Tabelle 3: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
<b>Brutvögel</b> Gebäudebrüter	Baubedingte Verletzungen oder Tötungen durch Arbeiten an Gebäuden.	<b>Bauzeitenregelung</b> (Bauausführung außerhalb der Brutzeit)  Bauverbotszeit: <b>15.03. bis 31.08.</b>
<b>Fledermäuse</b>	Baubedingte Verletzungen oder Tötungen im Zuge von Arbeiten an Gebäuden.	<b>Bauzeitenregelung</b> (Bauausführung nach dem Flüggenwerden etwaiger Jungfledermäuse und vor der Winterschlafphase)  Bauverbotszeit: <b>01.10. bis 14.08..</b>  Behutsames Öffnen der Dachstrukturen im Zeitraum zwischen 15.08. und 30.09. mit ökologischer Baubegleitung
<b>Fledermäuse</b>	Pot. Verlust von Wochenstuben, Tagesquartieren und ggf. Winterquartieren (in geeigneten zugänglichen Gebäuden)	<b>Ausgleich:</b> Schaffung dauerhaft funktionsfähiger Ersatzquartiere (Wochenstuben und ggf. Winterquartiere) in räumlichem Zusammenhang (frei zugängliche Quartiere am Gebäude, alternativ künstliche Ganzjahresquartierkästen)  Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist fachlich durch einen fledermauskundlichen Biologen zu begleiten.

## 10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 73 „Südspeicher der ehemaligen Getreide AG“ der Stadt Kappel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und einem Ausgleich verlustiger Quartierstandorte im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel (Gebäudebrüter) und Fledermausarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Zur Bemessung des erforderlichen Ausgleichs werden im Juni und Juli 2017 zwei Sondierungsbegehungen zur Erfassung des Artenspektrums und der Flugintensität der Fledermäuse durchgeführt. Hierbei sind auch sog. Horchboxen im Inneren der Gebäude über Nacht zu positionieren.

## 11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogel-atlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 146 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2011): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, 144 S., Kiel.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.